

gebietes oder eines Theiles desselben gesetzt hat.¹⁾ Der Zustand des also occupirten Staates oder Staatsgebietstheiles unterscheidet sich aber wesentlich von dem, den wir hier als Interregnum darstellen. Denn die Gewalt dieses Staates wird während einer solchen kriegerischen Occupation allerdings in Rücksicht auf das occupirte Gebiet suspendirt, hört aber darum nicht auf, rechtlich demselben Subjekte zuzustehen, wie bisher, wenn auch dieses an der Ausübung der Staatsgewalt zeitweilig verhindert ist. Der occupirende Staat hat in dem besetzten Gebiete Recht und Pflicht provisorischer Verwaltung nach Massgabe völkerrechtlicher Grundsätze; aber diese provisorische Verwaltung unterscheidet sich grundsätzlich von einer sogenannten provisorischen Regierung in einem Interregnum. Dabei ist ganz gleichgültig, ob die Occupation eine vorübergehende oder eine langwierige ist, und ob der besetzende Staat den Willen hat, das besetzte Gebiet dem seinigen einzuverleiben oder nicht. Geschieht das erstere im Friedensschlusse oder durch Eroberung ohne solchen, so verliert der bisherige Gewaltenträger seine Staatsgewalt erst in dem Augenblicke der Wirksamkeit des Friedens oder der völligen debellatio.²⁾

V. Vielfach ist auch der Ausdruck „Zwischenherrschaft“ für denjenigen Zustand eines Staates gebraucht worden, in welchem dieser von einem Subjekte beherrscht wird, das sich unter ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung der legitimen Dynastie infolge kriegerischer Eroberung in den „Besitz“ der Staatsgewalt gesetzt hat, dann aber durch den früheren Herrscher wieder verdrängt wird.³⁾ Es ist einleuchtend, dass auch hier von einem Interregnum in dem von uns aufgestellten Sinne nicht die Rede sein kann. Hier ist der sogenannte Zwischenherrscher wirklicher Inhaber der Staatsgewalt, nicht mangelt es in der Zeit seiner Herrschaft an einem solchen. Wenn man trotzdem hier von Zwischenherrschaft spricht, so denkt man rein äusserlich an die Unterbrechung der Herrschaftsinnehabung seitens ein und derselben Dynastie.

§ 3.

Übersicht des Folgenden.

Der Versuch einer Darstellung der Lehre vom Interregnum soll in einen historischen und in einen dogmatischen Theil zerfallen. In

1) S. u. E. HERTZ, Europäisches Völkerrecht (8. Ausg.), S. 402.

2) Richtig v. ROYER, Staatsrecht der Preuss. Monarchie (4. Aufl.) I. S. 179; E. LÖWEN, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass, S. 26 ff.

3) Vgl. beispielsweise ZOPFF, I. S. 364 ff. — ZACHARIAS, I. S. 398 ff.